

## **14 a. Allgemeinverfügung der Stadt Weimar**

### **Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

Die Stadtverwaltung Weimar als Gesundheitsamt verfügt gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 13 Abs. 1 der 2. Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30. September 2020 und des § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), in der derzeit gültigen Fassung, folgendes:

#### **1.**

Die Gültigkeit der 14. Allgemeinverfügung der Stadt Weimar vom 05.11.2020 wird bis zum Ablauf des 10.01.2021 verlängert.

Falls der Freistaat Thüringen über diese städtischen Regelungen hinausgehende schärfere Regelungen festlegt, gelten diese Regelungen des Freistaates Thüringen.

Für den Zeitraum 23.12.2020 bis einschließlich 01.01.2021 gelten die Regelungen des Freistaates Thüringen hinsichtlich privater Treffen.

#### **2.**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Presse in Kraft und gilt bis zu dem genannten Datum.

#### **Begründung:**

Es wird auf die bisherigen Begründungen in den Allgemeinverfügungen verwiesen. Schutzmaßnahmen, die verfügt wurden, sind weiterhin notwendig. Dies wird belegt durch die steigenden Infektionszahlen, die zum Beschluss der Ministerpräsidenten und Ministerpräsidentinnen mit der Kanzlerin über verschärfte Maßnahmen geführt haben, den die Länder derzeit umsetzen. Die bisher verfügten Maßnahmen haben noch nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt. Dies gilt auch für die Stadt Weimar, in der auch die Zahlen angestiegen sind. Aus diesem Grunde muss die Gültigkeit der Allgemeinverfügung verlängert werden.

Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Weimar, Schwannseestraße 17, 99423 Weimar, einzulegen.

#### **Hinweise:**

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar, das heißt, Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG, 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Die Einlegung eines Widerspruches auf elektronischem Wege ist derzeit noch nicht möglich.

Weimar, den 27. November 2020

Peter Kleine  
Oberbürgermeister

(Siegel)